

## Änderungssatzung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Garagen-, Stellplatz- und Abstellplatzsatzung - GaStAbs)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 4, Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl S. 296) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Garagen-, Stellplatz- und Abstellplatzsatzung - GaStAbs)

Die Satzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Garagen-, Stellplatz- und Abstellplatzsatzung - GaStAbs) vom 23.11.1995 (amtlich bekanntgemacht am 01.12.1995, berichtigt am 11.12.1995, amtlich bekanntgemacht am 22.12.1995), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.01.2016 (amtlich bekanntgemacht am 22.01.2016) wird wie folgt geändert:

## § 1

Änderung der Satzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Garagen-, Stellplatz- und Abstellplatzsatzung - GaStAbs)

(1) § 8 »Lage der Fahrradabstellplätze« wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: »Für Wohngebäude (Nm. 1.1 bis 1.10 der Richtzahlenliste) sind überdachte, umschlossene und absperzbare Fahrradabstellanlagen im Freien oder absperzbare Räume zum Einstellen der Fahrräder herzustellen und bereitzuhalten.« Der bisherige Satz 1 entfällt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 entfällt der Halbsatz »; dies gilt nicht für Fahrradabstellplätze der jeweiligen Besucher dieser Wohngebäude.«
- c) In Abs. 4 Satz 3 wird die Zahl »10« durch die Zahl »15« ersetzt.
- d) Nach Abs. 4 Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:  
»Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Fahrradabstellplätze der Besucher dieser Wohngebäude. Diese Fahrradabstellplätze sind ebenerdig oder gut über Rampen erreichbar ohne Absperrungen zu errichten und bereitzuhalten.«

(2) § 9 »Größe und Ausstattung der Fahrradabstellplätze« wird wie folgt geändert:

a) An Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Abweichend hiervon kann von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden, wenn durch einfach zu handhabenden, geeignete technische Einrichtungen sichergestellt ist, dass die Fahrräder sicher untergebracht werden können.«

b) In Abs. 2 wird zwischen den Worten »ein« und »diebstahlsicheres« der Text »einfaches und« eingesetzt.

(3) § 14 »Ordnungswidrigkeiten« wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

»entgegen § 8 Abs. 4 für Wohngebäude

- keine überdachten, umschlossenen und absperzbaren Fahrradabstellanlagen im Freien oder absperzbaren Räume zum Einstellen der Fahrräder herstellt und bereithält oder

- für Besucher keine ebenerdigen oder gut erreichbaren Fahrradabstellplätze ohne Absperrungen errichtet und bereithält;«

b) Abs. 1 Nr. 14 wird wie folgt geändert:

- Nach »Abs. 1« wird der Begriff »Satz 1« eingefügt.

- Nach »herstellt« wird angefügt: »oder entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 keine zum einfachen und sicheren Abstellen der Fahrräder geeigneten technischen Einrichtungen schafft.«

## § 2

Änderung der Anlage 1 (Richtzahlenliste für den Stellplatz- und Abstellplatzbedarf)

(1) Nr. 1.1 wird in der Spalte »Abteilung II - Abstellplätze für Fahrräder - Zahl der Abstellplätze (Ab)« wie folgt geändert:

Die Begriffe »1 Ab/WE«, »2 Ab/WE« und »3 Ab/WE« entfallen, an deren Stelle wird jeweils der Begriff »1 Ab/50 m<sup>2</sup> WF« ersetzt.

(2) Nr. 1.2 wird in der Spalte »Abteilung II - Abstellplätze für Fahrräder - Zahl der Abstellplätze (Ab)« wie folgt geändert:

Der Begriff »entsprechend Nr. 1.1« wird durch »1 Ab/50 m<sup>2</sup> WF« ersetzt.

## § 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschaffenburg, 12.04.2016

STADT ASCHAFFENBURG

Klaus Herzog

Oberbürgermeister